



Inhalt:

- Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)
- Landkreis Börde: Bundestagswahl 2025 – Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 67 Börde – Salzlandkreis anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- Landkreis Börde: Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Gemarkung Ebendorf und Niedermodeleben
- Landkreis Börde: Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Gemarkung Wanzeben

- Landkreis Börde: Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Gemarkung Wanzeben
- Technologiepark Ostfalen: Verwaltschaftgebührensatzung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen
- Technologiepark Ostfalen: Vierte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“
- Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 1 AnStVO über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für das Wirtschaftsjahr 2023
- Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Börde unter https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen_mit_bereitstellungsdatum_vom_24.03.2025 veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 31.03.2025

gez. M. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bundestagswahl 2025 – Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 67 Börde – Salzlandkreis anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 67 Börde – Salzlandkreis anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen_mit_bereitstellungsdatum_vom_01.04.2025 veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 31.03.2025

gez. M. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Bekanntmachung zur Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Ebendorf und Niedermodeleben auf der Internetseite des Landkreises Börde unter https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen_mit_bereitstellungsdatum_vom_04.04.2025 veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 31.03.2025

gez. M. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Bekanntmachung zur Errichtung von einer Verbrennungsmotoranlage / eines Blockheizkraftwerkes in der Gemarkung Wanzeben auf der Internetseite des Landkreises Börde unter https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen_mit_bereitstellungsdatum_vom_04.04.2025 veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 31.03.2025

gez. M. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Bekanntmachung zur Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wanzeben auf der Internetseite des Landkreises Börde unter https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen_mit_bereitstellungsdatum_vom_04.04.2025 veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 31.03.2025

gez. M. Stichnoth
Landrat

Technologiepark Ostfalen
Der Verbandsgeschäftsführer

Verwaltschaftgebührensatzung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. März 2025 die folgende Verwaltschaftgebührensatzung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Als Gegenleistung für Verwaltschaftstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltschaftstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltschaftstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird, werden ebenfalls Gebühren erhoben. Wird ein Antrag vor Beendigung der Verwaltschaftstätigkeit zurückgenommen, bleiben Gebühren außer Betracht.
- Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren - Gebührentarif

- Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- Auslagen werden in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.
- Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so wird bei Ersetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltschaftstätigkeit und die Bedeutung der Verwaltschaftstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltschaftstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor Beendigung der Verwaltschaftstätigkeit zurückgenommen, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltschaftstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

- Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltschaftstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 Euro. Eine Gebühr für einen Widerspruchsbeschcheid darf nur erhoben werden, wenn und so weit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte,
 - Zeugnisse und Bescheinigungen,
 - Amtshandlungen und sonstige Verwaltschaftstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Verwaltschaftskosten betreffen,
 - Verwaltschaftstätigkeiten für andere Behörden,
 - Maßnahmen der Amtshilfe.
- Von der Erhebung einer Gebühr kann, über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltschaftstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden und geltend gemacht worden sind.

§ 6 Gebührenschuldner

- Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist,
 - wer zu einer Verwaltschaftstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - wer die Gebühren durch eine dem Zweckverband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltschaftstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsatzung, Fälligkeit, Vollstreckung

- Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- Verwaltschaftstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahrensverfahren nach dem Verwaltungsverollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können entsprechend § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist der Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 31. März 2025

M. Stichnoth
Verbandsgeschäftsführer



Gebührentarif zur Verwaltschaftgebührensatzung (§2) des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten schwarz-weiß, je Blatt	
	bis zum Format DIN A 4	
1.1	- einseitig	0,20
	- beidseitig	0,25
	bis zum Format DIN A 3	
1.2	- einseitig	0,30
	- beidseitig	0,40
1.3	Fotokopien farbig, je Blatt	
	- bis zum Format DIN A 4	1,50
	- bis zum Format DIN A 3	2,50
2	Zustimmung nach § 18 Strg LSA	20,00
3	Zustimmung nach § 127 TKG	20,00

Technologiepark Ostfalen
Der Verbandsgeschäftsführer

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit §§ 8, 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. April 2024 (GVBl. LSA S. 96) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am 30. Mai 2024 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- Dem § 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt.
„Zu den leistungsfähigen infrastrukturellen Standortbedingungen gehören insbesondere auch die Schaffung von umfangreichen Grünanlagen und die Errichtung einer Parklandschaft. In diesem Zusammenhang soll der Zweckverband ökologische und klimaschützende Maßnahmen verwirklichen sowie Ziele der Biodiversität beachten.“
- § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt.
„Zu den Maßnahmen gehören auch die Durchführung von Projekten zum Klimaschutz und zur Förderung der Biodiversität.“
- Dem § 4 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Nr. 5 eingefügt:
„5. Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Förderung der Biodiversität durchzuführen.“
- § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder elektronisch einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, 31. März 2025

M. Stichnoth
Verbandsgeschäftsführer

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 1 AnStVO über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für das Wirtschaftsjahr 2023.

Der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat am 14.11.2024 den Jahresabschluss der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum 31.12.2023 festgesetzt (Beschluss 0237/KsB/2024).

Bilanzsumme	17.633.391,26 €
Erträge	16.391.784,92 €
Aufwendungen	16.957.202,92 €
Jahresgewinn	-565.418,00 €

Der Jahresverlust 2023 in Höhe von 565.418,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„Prüfungsurteile“

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt öffentlichen Rechts, Wolmirstedt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt öffentlichen Rechts, Wolmirstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- entspricht der beifügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und
 - vermittelt der beifügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Sondervorschriften (§ 24 AnStVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns unlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in der Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (D.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

19. Jahrgang

05.04.2025

Nr. 14/2

um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Leipzig, 7. November 2024

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Lieh
Wirtschaftsprüfer

gez. Zätzsich-Loos
Wirtschaftsprüfer“

Der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde erteilt am 18.03.2025 folgenden uneingeschränkten **Feststellungsvermerk**:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 07.11.2024 abgeschlossener Prü-

fung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer der ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
07.04.2025- 21.04.2025

zur Einsichtnahme in der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Schwimmbadstr. 2a, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 1.04 während der Dienststunden (Dienstag 8:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr, Donnerstag 8:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr und Freitag 8:00-11:30 Uhr) öffentlich aus.



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de